

RS Vwgh 2003/11/5 2003/17/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Es ist Sache der Berufungsbehörde, unter anderem die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde zu prüfen und deren Fehlen allenfalls von Amts wegen wahrzunehmen.

Schlagworte

Inhalt der BerufungsentscheidungInstanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170212.X01

Im RIS seit

19.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at